

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern, Türen, Schreinerarbeiten und Holzbau

September 2024

1 Vorbemerkung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAUTSCHI Holz- und Fensterbau AG (nachfolgend als GHF bezeichnet) stellen einen verbindlichen Vertragsbestandteil dar und gelten mit Vertragsschluss als vom Auftraggeber/in genehmigt. Abweichende Individualvereinbarungen im konkreten Werkvertrag gehen den AGB vor.

2 Projektierung / Offerte

Die Bauherrschaft ist für die Gesamtplanung und die Ausschreibung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Es besteht keine Pflicht der Überprüfung durch die GHF. Werden Projektierungsaufgaben an die GHF übertragen, sind diese separat und nach Aufwand zu vergüten.

Die Bauherrschaft nennt alle Informationen zum Bauvorhaben. Sie definiert im Leistungsverzeichnis die Anforderungen an die Produkte und beschreibt die vorgesehene Nutzung (Funktionen, Schallschutz, Statik, Sicherheit, usw.). Die Glas- und Rahmendimensionierung basiert auf der Windlastklasse B2 (Basiswindlast 0.8 kN/m²). Erhöhte Anforderungen an die Statik müssen von der Bauherrschaft vor Vertragsschluss angegeben werden. Die Gültigkeit einer von der GHF gemachten Offerte ist auf einen Monat beschränkt.

3 Planung / Bestelländerungen

Die Planung von GHF umfasst das Erstellen von Plänen und Unterlagen welche für die Herstellung der Elemente notwendig sind. Alle Bestelländerungen bedürfen der Schriftform. Im Falle einer Bestelländerung und folglich zusätzlich zu leistenden Arbeiten, hat die GHF Anspruch auf angemessene Fristverlängerungen und Vergütung.

4 Termine / Fristen

Für die Terminplanung ist die Bauherrschaft zuständig. Ist die Bauherrschaft mit den technischen Detailangaben im Vorfeld der Montage in Verzug oder bestehen sonstige Verzögerungen seitens der Bauherrschaft/des Wiederverkaufes, so dass die GHF ihre Arbeiten nicht termingerecht beginnen/ausliefern kann, so besteht Anspruch auf angemessene Verlängerung der vereinbarten Frist sowie eine angemessene Vergütung von Zusatzkosten (z.B. Einlagerung fertiggestellter Elemente).

Die GHF hat ausserdem Anspruch auf angemessene Erstreckung der Fristen, wenn sie am Verzug kein Verschulden trifft. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Arbeitskräftemangel sowie Lieferung- und Transportstörungen.

5 Urheberrechte

Die Urheberrechte an sämtlichen von der GHF herausgegebenen Informationen, Unterlagen, Angeboten, Beschrieben, Plänen und Bildern bleiben bei der GHF. Der Empfänger ist lediglich zur vertragsgemässen Verwendung der erhaltenen Unterlagen

und Informationen befugt. Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt unrechtmässig und wird rechtlich geahndet.

Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen von der Bauherrschaft unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an die GHF herauszugeben.

6 Materialien

Naturprodukte wie Massivholz verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können weder ausgeschlossen noch als Mängel gerügt werden. Die GHF hat das Recht im Rahmen der technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

7 Geltende Normen, Richtlinien und Merkblätter

- Schweizerisches Obligationenrecht, insb. Art. 363 ff.
- SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA 118 / 331 Allg. Bedingungen für Fenster & Fenstertüren
- SIA 241 Schreinerarbeiten
- SIA 265, 265/1, Holzbau
- SIA 331 Fenster und Fenstertüren und alle darin aufgeführten Normen und Merkblätter.
- SIA 343 Türen und Tore
- Glasnormen 01 bis 05, SIGAB
- Merkblätter/Richtlinien für Fenster, FFF
- Merkblätter für Türen, VST
- Unternehmenseigene, technische Angaben

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebotes gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen. Die SIA 118 und SIA 118/331 ist auf das Vertragsverhältnis anwendbar, wobei die Bestimmungen der vorliegenden AGB vorgehen. Nicht anwendbar ist insbesondere die Rügefrist und Prüfpflicht für Mängel und das Recht auf Minderung des Bauherrn.

8 Preis- und Zahlungskonditionen

Sofern der Werkvertrag nichts anderes bestimmt oder kein gesonderter Zahlungsplan besteht, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% bei Montagebereitschaft
- 30% nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
- 10% nach Abnahme des Werkes (Schlussrechnungstellung, Restbetrag)

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur vollständigen Bezahlung unter Einhaltung der Zahlungsfristen.

Die Rechnungen sind innert 20 Tagen, die Schlussrechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Schuldnerverzuges beginnt der Verzugszins von 5% zu laufen.

Die Herstellung und Lieferung von Mustern, nicht vereinbarte Teillieferungen, provisorische Schliesszylinder usw., werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls sind die folgenden Leistungen nicht im vereinbarten Werkpreis inbegriffen (sofern nicht im Leistungsverzeichnis enthalten):

- Bauanschlüsse insbesondere innere/äussere Abdichtungen und Funktionsebene
- Reinigung der Verglasung und der Baustelle
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen
- Zusätzlich notwendige Montageeinsätze

Soweit für Arbeiten des Unternehmers keine spezifischen Ansätze / Preise vereinbart wurden, gelten die branchenüblichen Tarife / Ansätze.

9 Baumontage

Die Bauherrschaft ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrt und der Zugang zur Baustelle, bzw. zu Fassaden und Gerüsten ungehindert möglich sind. Diesbezügliche Anpassungen des Gerüsts oder anderen Baustelleneinrichtungen haben durch die Bauherrschaft und unentgeltlich zu erfolgen. Für die anzuliefernden Bauteile ist Seitens der Bauherrschaft kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Für Arbeiten ab 3,0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn unentgeltlich ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird. Für die Überwachung des Raumklimas auf der Baustelle ist der Bauherr verantwortlich. Die Holzteile dürfen sich nach dem Einbau nicht mit Feuchtigkeit anreichern. Für die Einhaltung dieser Bedingungen hat die Bauherrschaft geeignete Massnahmen zu treffen. Die Bauherrschaft ist auf eigene Kosten verantwortlich für die allgemeine Baustellensicherheit und die Reinigung.

10 Haftpflicht

Der Unternehmer haftet der Bauherrschaft nur für Mängel am Produkt. Er haftete insbesondere nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen (wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc.) die weder bezeichnet noch auf den der GHF abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind. Kommt es zu Verzögerungen, für welche die GHF kein Verschulden trifft (Lieferverzögerungen, Arbeitskräftemangel, höhere Gewalt, Pandemie etc.), ist jegliche Haftung bzw. die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche beschränken sich auf den reinen Materialwert. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

11 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) des von der GHF zu liefernden Werks oder eines für die Leistung vorgesehen Werkstoffes trägt ab Vertragsschluss die Bauherrschaft.

12 Bauabnahme

Die von der GHF ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und deren Anzeige von der Bauherrschaft oder von der Bauleitung im Beisein der GHF zu kontrollieren. Nimmt der Bauherr das Werk von sich aus in Betrieb (z.B. zum Weiterbau) so gelten diese als abgenommen. Teillieferungen/Etappen werden separat abgenommen.

13 Sachgewährleistung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung durch die GHF zurückzuführen sind. Bei der Bauabnahme entdeckte Mängel sind der GHF innert 5 Tagen mitzuteilen. Verdeckte Mängel können während fünf Jahren gerügt werden und sind der GHF unmittelbar nach ihrer Entdeckung zur Kenntnis zu bringen. Die Mängelrüge hat schriftlich und inklusive Fotodokumentation zu erfolgen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schliesst jeglichen Gewährleistungsanspruch aus. Für im Rahmen der Gewährleistung von der GHF nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu. Der Unternehmer hat bei Mängeln das Recht zwischen Reparatur und Ersatz zu wählen. Die Minderung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht vom Unternehmer explizit anerkannt wird.

14 Keine Gewährleistung besteht für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung
- Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme
- Schäden und Glasbruch aufgrund äusserer oder thermischer Einwirkung
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden

Die Gewährleistung erlischt bei:

- Unterlassen der Instandhaltung
- Änderungen oder Eingriffe durch Dritte

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Der Unternehmer kann mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages in dieses Unterhaltskonzept mit einbezogen werden.

Zusicherung Bauherrschaft

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, der GHF alle vertraglich zugesicherten Rechte einzuräumen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen der GHF und einem Kunden ist ausschliesslich Schweizerische Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen anwendbar. Gerichtsstand ist der Sitz der GHF. Soweit durch den Unternehmer ein Bauhandwerkerpfandrecht eingetragen wurde (provisorisch oder definitiv) hat der Unternehmer das Recht, Ansprüche wahlweise auch am selben Gerichtsstand wie das Bauhandwerkerpfandrecht (Ort der gelegenen Sache) geltend zu machen.